



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.41 RRB 1927/2011**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 13.10.1927
P. 785–786

[p. 785] In Sachen der Stückfärberei Zürich, vertreten durch die Firma Locher & Co., Bauunternehmung, in Zürich, Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Bausektionsbeschluß Nr. 2076 vom 12. August 1927 wurde der Stückfärberei Zürich ein Anbau auf der Nordwestseite des Fabrikgebäudes Sihlquai 333/Zöllystraße verweigert, weil der Gebäudeabstand von Vers.-Nr. 3192 nur 5,30 m statt wenigstens 7 m beträgt. Mit Eingabe vom 19. September 1927 ersucht die Stückfärberei Zürich, vertreten durch die Bauunternehmung Locher & Co., in Zürich, um Erteilung der erforderlichen Ausnahmegewilligung. Der Anbau trete an Stelle des schon bestehenden Anbaues, von dem der untere Teil abgebrochen werde und der obere Teil stehen bleibe. Der neu geschaffene Raum diene zur Vornahme von Farbenprüfungen, müsse gut beleuchtet sein und viel Lichteintritt von der Nordwestseite haben. Dadurch könne dem großen Übelstande, daß die Leute, die Farbenprüfungen vorzunehmen hätten, bei jeder Witterung ins Freie treten müssen, abgeholfen werden. Der Anbau sei aus gesundheitlichen, wie auch aus betriebstechnischen Gründen notwendig, da der Raum in direkter Verbindung mit dem Färbereilokal sein müsse.

B. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich empfiehlt am 7./11. Oktober 1927 die Erteilung der Ausnahmegewilligung mit Rücksicht darauf, daß es sich nur um eine kleine Anbaute // [p. 786] handle und Bedenken in Bezug auf Luft- und Lichtentzug nicht beständen.

Es kommt in Betracht:

Die Baudirektion kann das Gesuch zur Berücksichtigung empfehlen. Der Fehlbestand ist nicht bedeutend. Es handelt sich um eine industrielle Baute, welche eine betriebstechnische Notwendigkeit darstellt. Feuerpolizeiliche Bedenken oder hygienische Hindernisse bestehen nicht. Die Ausnahmegewilligung kann daher erteilt werden; gestützt hierauf ist bei den städtischen Behörden die Baubewilligung noch einzuholen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Stückfärberei Zürich wird für die Erstellung eines Anbaues auf der Nordwestseite des Fabrikgebäudes Sihlquai 333/Zöllystraße, in Zürich 5, gemäß den vorgelegten Plänen und unter Vorbehalt der Erteilung der Baubewilligung eine Ausnahmegewilligung von § 57 des Baugesetzes erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, einer Stadtgebühr von Fr. 20, nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Gesuchstellerin auferlegt.



III. Mitteilung an die Bauunternehmung Locher & Co., Talstraße 12, in Zürich 1, zu
Handen der Gesuchstellerin, an die Bausektion I des Stadtrates Zürich, sowie an die
Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]